

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2012/24
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/24)

6. Juli 2012

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 21. September 2012)

Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

Änderungen zu Absatz 5.2.2.2.2 – Gefahrzettelmuster

Antrag Rumäniens

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Analyse des Absatzes 5.2.2.2.2 – Gefahrzettelmuster
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Redaktionelle Korrekturen in Absatz 5.2.2.2.2 – Gefahrzettelmuster
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Informelle Dokumente INF.17 der 92. Tagung der WP.15 und INF.6 der 51. Tagung des RID-Fachausschusses

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Rumänien bittet die Gemeinsame Tagung um Prüfung, ob in den Überschriften vor den Gefahrzettelmustern in Absatz 5.2.2.2.2 die Wort "Gefahr der" gestrichen werden können.
2. Der vorliegende Antrag wurde der 92. Tagung der WP.15 (8. bis 10. Mai 2012) vorgelegt. Im Bericht (ECE/TRANS/WP.15/215) wurde dazu Folgendes vermerkt:

"46. Die Arbeitsgruppe weist darauf hin, dass dieser Antrag auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments, in das auch alle eventuell erforderlichen Folgeänderungen aufgenommen werden sollten, von der Gemeinsamen Tagung geprüft werden könnte."
3. Ziel dieses Antrags ist die Harmonisierung des RID/ADR/ADN-Textes mit dem Absatz 5.2.2.2.2 der UN-Modellvorschriften und die Vermeidung der Fehlinterpretation, dass alle Gefahrzettel einer Klasse auf dieselbe Gefahr ohne jeden Unterschied hinweisen – z.B. Gefahren der Unterklassen 2.1, 2.2 und 2.3 der UN-Modellvorschriften.
4. Gemäß Abschnitt 2.1.1 RID/ADR/ADN werden durch die Klassen gefährliche Güter und nicht Gefahren bezeichnet.
5. Darüber hinaus verweist die Überschrift der Spalte 5 in der Tabelle A des Kapitels 3.2 des RID/ADR/ADN lediglich auf "Gefahrzettel".
6. Bei der Überarbeitung des vorliegenden Antrags konnten keine notwendigen Folgeänderungen festgestellt werden. Rumänien bittet daher die Gemeinsame Tagung, auf eventuell notwendige Folgeänderungen hinzuweisen.

Antrag

7. In Absatz 5.2.2.2.2 in allen Überschriften vor den Gefahrzettelmustern streichen:

"Gefahr der".
